

Abteilungsordnung



Poeler SV 1923 e.V.

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Name der Abteilung

Die Abteilung gibt sich folgenden Namen: _____.

§ 3 Status der Abteilung

Die Abteilung ist rechtlich unselbstständig und organisatorisch eine Untergliederung des Vereins. Die Abteilung kann keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen.

§ 4 Mitglieder

Alle Mitglieder der Abteilung sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Abteilung ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins. Das gilt gleichermaßen für aktive wie für passive Mitglieder der Abteilung.

§ 5 Mitgliederverwaltung

Die Belange der Mitgliederverwaltung werden von der Geschäftsstelle des Vereins wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere den Beitragseinzug. Die Abteilung und die Geschäftsstelle unterrichten sich gegenseitig über An- und Abmeldungen von Mitgliedern in der Abteilung.

§ 6 Organe

Die Organe der Abteilung sind der Abteilungsvorstand und die Abteilungsversammlung.

§ 7 Abteilungsvorstand

(1) Der Abteilungsvorstand besteht aus dem Abteilungsleiter und seinem Stellvertreter.

(2) Die Wahl der Abteilungsleitung durch die Abteilungsversammlung erfolgt mit sofortiger Wirkung, jedoch unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins.

(3) Für die Bestellung zum Abteilungsvorstand sowie für Art, Dauer und Beendigung der Amtsführung gelten die Regelungen in der Wahlordnung entsprechend.

§ 8 Abteilungsversammlung

(1) In der Abteilungsversammlung haben alle Mitglieder der Abteilung nach § 5.4.a. und § 5.4.d der Satzung des Poeler Sportvereins eine Stimme. Für die Beschlussfähigkeit, gilt die Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen entsprechend.

(2) Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Abteilungsvorstand schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

(3) Die Tagesordnung setzt der Abteilungsvorstand fest. Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Eröffnung der Abteilungsversammlung durch den Abteilungsleiter
- b) Feststellung der Beschlussfähigkeit der Abteilungsversammlung
- c) Jahresbericht des Abteilungsvorstands
- d) Anträge an die Mitgliederversammlung bzw. den Vorstand
- e) Diskussion

(4) Die Abteilungsversammlung wählt den Abteilungsvorstand.

§ 9 Fachwart/ Übungsleiter

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben zur Förderung der Kinder und Jugendlichen, wird von der Abteilungsversammlung folgender Fachwart gewählt:

- a) Fachwart für die Jugend

(2) Beim Ausscheiden des Fachwartes wird diese Funktion vorübergehend von dem amtierenden Jugendwart des Sportvereines übernommen.

(3) Die Übungsleiter werden von dem Abteilungsleiter koordiniert.

(4) Bei Differenzen die nicht in der Abteilung geregelt werden können, ist der Gesamtvorstand heranzuziehen.

§ 10 Änderung der Abteilungsordnung

Änderungen der Abteilungsordnung werden von der Abteilungsversammlung beschlossen und werden durch den Leiter der Abteilung, dem Vorstand des Vereins zur Prüfung vorgelegt.

§ 11 Ergänzende Geltung

Bei Angelegenheiten, für die diese Abteilungsordnung keine Regelung trifft, gelten die Satzung des Vereins und die Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.03.20106 in Kraft.